

nen und versucht haben, ist nun rechtlich abgesichert. Bis dahin hätte jede karitative Tätigkeit, jede Sonntagsschule, die massenhafte Einfuhr von Bibeln und ihre Verteilung unterbunden und bestraft werden können.

Mit dem neuen Gesetz sind jedoch nicht alle Probleme gelöst. Noch ist die Sowjetunion kein Rechtsstaat, Gesetze können beachtet, aber sie können auch umgangen oder eigenwillig ausgelegt werden. Und was man in Moskau befiehlt, wird noch lange nicht in allen Teilen des Landes befolgt. Nehmen wir ein paar einfache Beispiele: Eine religiöse Gemeinschaft möchte religiöse Literatur drucken. Der zuständige Funktionär für die Zuteilung von Papier ist jedoch ein überzeugter Atheist. Er erklärt: „Wir haben Papiermangel an allen Ecken, die Zuteilung für 1990 ist bereits erfolgt. Ich kann nichts geben.“ Oder: Eine Gemeinschaft fordert die Rückgabe eines Gotteshauses. Der zuständige Funktionär erklärt: „Dieses Gotteshaus bekommt Ihr natürlich, sobald wir ein anderes Gebäude für das darin untergebrachte Institut (Bibliothek, Museum usw.) haben.“

Auf die Eigenwilligkeit aufmüpfiger Unionsrepubliken ist bereits hingewiesen worden. Mehrfach wurde erklärt, daß die Moskauer Gesetze in der jeweiligen Republik nur dann in Kraft treten, wenn der eigene Oberste Sowjet der Republik sie akzeptiert hat. Es gibt ferner genügend Beispiele dafür, daß Provinzfunktionäre in ihrem Machtbereich sehr eigenmächtig walten. Und auf diesen Posten sitzen noch genügend alte Parteimitglieder und überzeugte Atheisten.

Die Zahl der Gläubigen wird in der Sowjetunion auf 70 Millionen geschätzt – bei einer Gesamtbevölkerung von 286 Millionen. Offiziell spricht man sogar nur von 10 bis 20 Prozent der Bevölkerung, die gläubig sein sollen. Wie lange wird es dauern, ehe die jahrzehntelange Einhämmernung des Atheismus ihren Einfluß eingebüßt hat? Eine Generation wird dazu nicht ausreichen, um bei 80 Pro-

zent der Bevölkerung zumindest eine loyale Einstellung zu den Glaubensgemeinschaften hervorzubringen.

Schließlich und nicht zuletzt wird nach Inkrafttreten des Gesetzes so mancher Zwiespalt innerhalb der religiösen Gemeinschaften aufbrechen. Es ist kein Geheimnis, daß man innerhalb der *Russisch-Orthodoxen Kirche* zumindest drei Gruppen unterscheiden kann: Den Episkopat, die Gemeindepriester und schließlich jene Gläubigen, die dem Episkopat schon lange vorwerfen, daß er sich in den Dienst der Machthaber begeben habe. Es gibt bereits Gemeinden, die sich vom Moskauer Patriarchat losgesagt und der orthodoxen Auslandskirche unterstellt haben. Wie ist da dann die Rechtslage?

Unklar ist auch weiterhin, wie der Konflikt zwischen dem Moskauer Patriarchat und der Unierten Kirche in der Ukraine aufgelöst werden kann. Derzeit gibt es zwar wieder Hunderte von Gemeinden der katholischen Unierten, aber noch keine anerkannte kirchliche Organisation. Die Unierten fordern von der Russisch-Orthodoxen Kirche, daß ihnen alles zurückgegeben wird, was sich das Moskauer Patriarchat 1946 angeeignet hat, nachdem die Unierte Kirche – in Zusammenarbeit zwischen Stalin und dem Patriarchat – zwangsweise aufgelöst wurde.

Die staatlichen Behörden möchten, daß dieser Streit zwischen den beiden Kirchen ausgetragen wird. Das neue Gesetz sagt auch nichts darüber, ob und wie eine religiöse Gemeinschaft entschädigt werden soll, die in der Vergangenheit ausgeplündert oder vernichtet worden ist. Konflikte werden auch noch auftreten, und sind bereits aufgetreten, wenn nationale Interessen von kirchlichen Organisationen unterstützt werden.

Alles in allem: Das neue Gesetz ist ein *gewaltiger Fortschritt*. Ohne Gorbatschows Schwenk in der Religionspolitik wäre es nicht möglich gewesen. Um die in der Vergangenheit geschaffenen Probleme und Konflikte zu lösen, reicht dieses Gesetz allein jedoch nicht aus.

Paul Roth

## Schwierigkeiten mit der pluralistischen Gesellschaft

### Will Polens Kirche den katholischen Staat?

*In Polen wurde zum Schuljahr 1990/91 der katholische Religionsunterricht an den Schulen wiedereingeführt. Der Senat nahm eine Gesetzesvorlage an, die die bisherige Abtreibungsregelung einschneidend verschärft. In beiden Fällen steht im Hintergrund die Frage nach dem Einfluß der katholischen Kirche auf Staat und Gesellschaft: Ist sie bereit, den jetzt entstehenden Pluralismus zu akzeptieren, oder setzt sie auf den „katholischen Staat“? Auch in den Wahlkämpfen der nächsten Monate wird diese Frage eine Rolle spielen.*

Der Untergang der realsozialistischen Gesellschaftsordnung im östlichen Teil Europas und der Aufbau pluralistischer und demokratischer Ordnungsmodelle zwingt die Kirchen zu einer neuen Standortbestimmung. Dies gilt für die katholische Kirche in Polen im besonderen. Über vierzig Jahre lang vereinigten sich auf ihr wie nirgendwo sonst die Hoffnungen einer nichtkommunistischen Bevölkerung bei der zähen Abwehr staatlicher Allmachtsprüche. Die katholische Kirche Polens war – vergleicht man

ihre Position mit der anderer Kirchen in den sozialistischen Nachbarländern – aufgrund ihrer identitätsstiftenden Rolle seit dem 19. Jahrhundert besonders erfolgreich. Sie galt als einer der großen Sieger der Befreiungsbewegung der achtziger Jahre, der aus ihrer Mitte kommende Papst als das moralische Rückgrat der „Solidarność“-Bewegung.

Auf dem Zenit ihres Einflusses und ihres Ansehens in der polnischen Gesellschaft – die Akzeptanz ihrer gesellschaftspolitischen Rolle war in den letzten zwanzig Jahren kommunistischer Herrschaft kontinuierlich gestiegen – sieht sie sich seit der Etablierung einer ersten vom Volk legitimierten Regierung im September 1989 und der Herausbildung der organisatorischen Infrastruktur einer pluralistischen Gesellschaft westeuropäischen Typs vor die Herausforderung gestellt, das Verhältnis zu dieser Gesellschaft, d. h. notgedrungenenmaßen auch zum Wertpluralismus, zu definieren. Bisher war es für die katholische Kirche ein Leichtes gewesen, die Rechte der Individuen gegenüber einem totalitären Macht- und Verfügungsanspruch zu postulieren, ohne sich mit den unterschiedlichen Vorstellungen von einer freien Gesellschaft im einzelnen auseinandersetzen zu müssen.

## Die politischen Sympathien der Kirche haben sich verlagert

In der ersten Phase des Systemwechsels erhielt die katholische Kirche im Ergebnis der Verhandlungen am „Runden Tisch“ in drei Gesetzeswerken die öffentlich-rechtliche Anerkennung ihrer seit Jahrzehnten tatsächlichen Position (vgl. HK, Juni 1989, 286). Am 17. Mai 1989 hatte der Sejm ein 77 Artikel umfassendes Gesetz verabschiedet, das die Beziehungen zwischen Kirche und Staat regelt und aus vier Teilen besteht. Insbesondere der Teil zwei des Gesetzes ist mit Blick auf die öffentliche Diskussion über die Rolle und den Platz der katholischen Kirche in der polnischen Gesellschaft von Bedeutung, die im Frühjahr dieses Jahres entbrannte, als die *Einführung des Religionsunterrichtes an den staatlichen Schulen* einen Eindruck von neuen Scheidelinien in der polnischen Politik gab. Nicht mehr der seit über vierzig Jahren schon klassisch zu nennende Kirche-Staat-Disput, sondern das Kirche-Gesellschaft-Verhältnis rückt in den Vordergrund.

Im besagten Teil zwei des Gesetzes von 1989 geht es um die Aktivitäten der Kirche, im einzelnen um Regelungen des öffentlichen Kultes (z. B. Wallfahrten und Prozessionen), der Katechese und des Schulwesens, der Militärseelsorge, der Seelsorge in staatlichen Einrichtungen sowie der kirchlichen Organisationen und katholischen Vereinigungen. Die Kirche bestand „damals“ nicht auf einer Rückkehr in die Schulen. Allerdings erkannte der Staat in dem Gesetz das Recht von Eltern und Erziehungsberechtigten auf religiöse Erziehung der Kinder und Jugendlichen an. Man mag die Zurückhaltung der katholischen Kirche mit Bezug auf die Wiedereinführung des Religionsunterrichts als Schulfach darauf zurückführen, daß

der Verhandlungspartner die letzte Regierung „Volks“-polens (Ministerpräsident Rakowski) und mehr „nicht drin“ war. Es sprachen aber auch religionspädagogische Argumente für die Aufrechterhaltung der bisherigen „katechetischen Punkte“.

In den folgenden Monaten wurde die besondere Rolle der katholischen Kirche in Polen durch weitere Regelungen unterstrichen. Vierzig Jahre lang hatte sie sich in erster Linie für die geistigen und materiellen Rechte der Nation stark gemacht. Nun forderte sie die Absicherung ihrer erlangten Stellung. Ende Juni 1989, unmittelbar nach den für die Kommunisten verheerenden Sejm- und Senatswahlen, wurden in einer Vereinbarung mit der Regierung wöchentlich eine Stunde Sendezeit im landesweit ausgestrahlten Fernsehprogramm und zusätzlich 15 Minuten pro Woche in den Regionalprogrammen in Krakau und Kattowitz ausgehandelt. Neben der bisher schon jeden Sonntag über Rundfunk ausgestrahlten Messe wurde der Kirche auf zwei Radiokanälen noch einmal eine Stunde Sendezeit pro Woche eingeräumt. – Am 17. Juli 1989 wurden die *diplomatischen Beziehungen zwischen Polen und dem Heiligen Stuhl* wiederhergestellt und Prälat Józef Kowalczyk, bisher Mitarbeiter des Staatssekretariats, wurde zum Apostolischen Nuntius in Warschau ernannt. Die Entsendung eines Polen in das Gastland galt als ungewöhnlich. In der Regel akkreditiert der Heilige Stuhl keinen Landsmann an die Nuntiatur. Der Papst unterstrich mit dieser Entscheidung das besondere Augenmerk auf sein Heimatland und versprach damit eine noch direktere Einflußnahme auf die innerkirchliche Entwicklung, als dies in anderen Ländern bereits der Fall war.

Im Wahlkampf 1989 hatte sich die Kirche noch weitgehend mit der damaligen Opposition solidarisiert. Dies geschah nicht „ex cathedra“, sondern durch unübersehbare Sympathiebeweise von Seiten der Bischöfe, vielmehr aber noch der Priester in ihren Gemeinden zugunsten der „Solidarność“-Kandidaten. Damals wurden die „Solidarność“-Kandidaten gegen andere unabhängige Kandidaten noch weitgehend ungeachtet ihrer weltanschaulichen Herkunft und Kirchnähe bzw. -ferne unterstützt. Aber schon damals waren die Vorbehalte gegenüber nicht als kirchentreu geltenden Kandidaten unüberhörbar, und in nicht wenigen Fällen warben katholische Priester um Stimmen für besonders hierarchiekonforme konservativ-nationale Parlamentsbewerber der bisher als regimenahe geltenden Vereinigungen PAX und PZKS gegen „Solidarność“-Bewerber.

Offen zutage trat eine Verlagerung der Sympathien der katholischen Kirche aber erst in diesem Jahr mit der weiteren Ausdifferenzierung des politischen Spektrums und dem Auseinanderbrechen der „Solidarność“-Bewegung. Die Regierung Mazowiecki erfreute sich zwar seit ihrer Etablierung der moralischen Unterstützung des Episkopats. Dieser drängte aber nach einer Schamfrist auf die rechtliche Regelung von Postulaten, die offensichtlich nur aus politischen Erwägungen in der ersten nachrevolutionären Phase nicht auf der Tagesordnung standen.

Die Spaltung der „Solidarność“ in eine demonstrativ die Nähe zur katholischen Hierarchie suchenden Gruppe um den bisherigen Gewerkschaftsvorsitzenden und Präsidentschaftsbewerber *Lech Wałęsa* und die ebenfalls katholisch geprägte, schließlich von einem katholischen „Aktivist“, dem Premier *Tadeusz Mazowiecki*, getragene Gruppe, der aber immerhin eine aus der laizistischen Linken kommende und liberale Führungselite mitangehört – neben der renommierten katholischen Intelligenz (*Stanisław Stomma*, *Jerzy Turowicz*, *Andrzej Wielowieyski* u. v. a.), erleichterte der Kirche eine entschiedene Interessenvertretung in der öffentlichen Diskussion.

## Die Rückkehr des schulischen Religionsunterrichts

Auf ihrer 240. Vollversammlung vom 30. April bis 2. Mai forderten die katholischen Bischöfe Polens die „volle Rückkehr des Religionsunterrichts an den Schulen und zu diesem Zwecke eine Garantie in der Verfassung und im Gesetz über nationale Erziehung“. Der stellvertretende Sekretär der Bischofskonferenz, Bischof *Alojzy Orszulik*, erklärte in einem Interview für die „Gazeta Wyborcza“ (9. 5. 1990), daß es im Jahr zuvor unmöglich gewesen sei, die Rolle der Kirche in der Erziehung zu diskutieren, da die damalige Regierung gegen Religionsunterricht an Schulen ebenso wie gegen katholische Grundschulen und kirchliche Lehrer-Fortbildung eingestellt gewesen sei. Da die Kirche aber am Wiederaufbau des Staates beteiligt sei, wünsche sie mit gleichem Recht die Beteiligung an der Erziehungsreform. Orszulik unterstrich, daß das Erziehungssystem die christlichen Werte widerspiegeln solle, die der überwältigenden Mehrheit der Polen gemeinsam seien. Zugleich sollten aber die Überzeugungen von Eltern und Kindern respektiert werden, die die christlichen Werte nicht teilen.

Primas Glomp verband in einer Predigt am 13. Mai die Frage des Religionsunterrichts mit den neugewonnenen Freiheiten der Polen. Freiheit müsse weise genutzt werden und „verankert im Bewußtsein und verantwortungsvollem Verhalten“ (Gazeta Wyborcza, 14. 5. 1990). Die Bischöfe zeigten sich besorgt wegen eines falschen Gebrauchs der Freiheit bei der Jugend. Aus diesem Grunde drängten sie auf religiöse Unterweisung an den Schulen. Schule zähle zu der „integralen Erziehung des Menschen“, aus der die religiöse Dimension nicht auszuklamern sei. Glomp unterstrich noch einmal, daß die katholische Kirche nicht das exklusive Recht auf religiöse Erziehung beanspruche und dieselben Rechte allen religiösen Bekenntnissen garantiert werden müßten.

Die Verbannung des Religionsunterrichts an die „katechetischen Punkte“ brandmarkten viele Befürworter eines Religionsunterrichts an den staatlichen Schulen als eine Erblast der kommunistischen Herrschaft und totalitäre Strukturen der Vergangenheit, womit eine rationale Diskussion um die Vor- und Nachteile des Religionsunterrichts an Schulen unter pädagogischen und didaktischen

Gesichtspunkten erschwert wurde. Wer konnte oder wollte sich schon der Unterstellung aussetzen, mit den verbliebenen Kommunisten etwas gemein zu haben?

Der Vorstoß der polnischen Bischöfe wurde von der Regierung und dem zuständigen Ministerium ursprünglich reserviert aufgenommen und die Weisheit der Einführung des Religionsunterrichts als Pflichtfach in Zweifel gezogen. Die stellvertretende Erziehungsministerin *Anna Radziwill*, selbst Mitglied des Klubs der katholischen Intelligenz, wurde mit der Bemerkung zitiert, daß das Ministerium die Einführung eines obligatorischen Religionsunterrichts für „völlig unangemessen“ halte. Sie argumentierte, daß ein solcher Schritt potentiell spaltend wirke und Spannungen in der Schule verursachen könne. Religion würde zu einem Schulfach neben anderen degradiert. Zudem sei es „gefährlich, Religionsunterricht in ein System einzufügen, das auf hierarchischen Beziehungen“ beruhe (Gazeta Wyborcza 15. 5. 1990).

In der *Öffentlichkeit* war das Echo ebenfalls eher skeptisch. Selbst bekannte Katholiken befürchteten Schikanen gegen nichtkatholische Mitschüler und ein zu enges Zusammenwirken von Kirche und Staat. Katholische Publizisten warnten vor der Versuchung, die Stellung der katholischen Kirche und des Glaubens zu stark mit der Macht des Gesetzes zu verquicken.

## Durch Erlaß eingeführt

Allgemein war erwartet worden, daß die Entscheidung in einer so grundsätzlichen Frage im Parlament fallen werde. Um so größer war die Überraschung, als das Erziehungsministerium am 2. August – mitten in den Schulferien – per Erlaß die Rückkehr des Religionsunterrichts in die Schulen zum 1. September verfügte. Die Übereinkunft trug die Handschrift des Episkopats, denn der Kirche wurde die alleinige Bestimmung über den Lehrinhalt zugestanden. Die „Instruktion betreffend der Rückkehr des Religionsunterrichtes in die Schule im Schuljahr 1990/91“, die eine Probezeit von einem Jahr bis zu einer endgültigen gesetzlichen Regelung vorsieht, war von der *Gemeinsamen Kommission zwischen Kirche und Regierung* ausgearbeitet worden. Die Lehrinhalte werden den Unterrichtsbehörden nur zur Kenntnis gebracht, Lehrer vom jeweiligen Bischof eingesetzt und abberufen. Angesichts des Fehlens von Religionslehrern wird der Religionsunterricht praktisch allein von Priestern gegeben. Ein Zugeständnis von seiten der Kirche konnte man darin sehen, daß die Einführung des Religionsunterrichts der Entscheidung von Eltern und Schülern obliegt, im Gegensatz zu dem vielfachen Verlangen nach einem Pflichtfach Religion.

Viele polnische Katholiken befürchteten, daß die neue Regelung zu Konflikten in der Gesellschaft führen könnte. Der *soziale Druck zur Teilnahme am Religionsunterricht* in den kirchlichen Räumen war bereits sehr hoch und wird sicherlich durch die „Kontrolle“ des Priesters, der Lehrer und der Mitschüler in der Schule noch größer. Viele Po-

len fragten sich, warum Ministerpräsident Mazowiecki, der das „Regieren per Dekret“ sehr energisch abgelehnt und die Bedeutung rechtstaatlichen Vorgehens unterstrichen hatte, bei dieser Entscheidung die öffentliche Auseinandersetzung umging. Nachzuvollziehen wäre, daß Mazowiecki einen öffentlichen Eklat mit den katholischen Bischöfen vermeiden wollte, der ihm und seiner Regierung in der innenpolitischen Auseinandersetzung insbesondere mit dem Wałęsa-Lager hätte schaden können. Nicht einmal der gläubige Katholik Mazowiecki konnte sich einen Streit der katholischen Bischöfe leisten, wenn er für breite Schichten der polnischen Bevölkerung als Präsidentschaftskandidat noch wählbar bleiben wollte. Die Wiedereinführung des katholischen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen wurde von den (nichtkatholischen) Mitgliedskirchen des Polnischen Ökumenischen Rates mit Skepsis aufgenommen. Der Rat bildete eine Kommission, die beim Erziehungsministerium ein Mitspracherecht für die zukünftige Gestaltung des Religionsunterrichts einfordert. In einem Kommuniqué äußerte sich der Rat besorgt über den „immer deutlicher werdenden Mangel an politischer Kultur und Toleranz“ (kathpress 6./9.8.1990) in Polen.

## Die Kontroverse um den rechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens

Weiter als die öffentliche Auseinandersetzung um den Religionsunterricht liegen die ersten Vorstöße zu einer Reform bzw. einer völligen *Neuformulierung der Abtreibungsgesetzgebung* zurück. Mit dem Gesetz von 1956 wurden die Bedingungen für einen zulässigen Schwangerschaftsabbruch festgelegt. Das Gesetz ließ den Schutz des ungeborenen Lebens gänzlich außer acht und argumentierte ausschließlich von der Position des Gesundheitsschutzes einer schwangeren, auf einer Abtreibung bestehenden Frau aus. Im Prinzip wurde mit diesem Gesetz der Schwangerschaftsabbruch uneingeschränkt freigegeben. Polens katholische Kirche hat das Gesetz in offiziellen Erklärungen wiederholt als Produkt eines atheistischen Regimes abgelehnt, ebenso wie die obligatorische Einführung der Zivilehe im Jahre 1946 und die gesetzliche Regelung der Ehescheidung.

Seit 34 Jahren haben Millionen von Frauen in Polen legal die Schwangerschaft abgebrochen, obwohl die Kirche hierzu einen eindeutigen Standpunkt bezogen hatte. Der Kirchenprotest hatte keinerlei Erfolg, da sich die Zahl der Aborte nicht verringerte. Die Mehrheit der Frauen, die den Eingriff vornehmen ließen, bezeichneten sich selbst als gläubige Katholikinnen. Die polnische Gesellschaft akzeptiert, wie zahlreiche von katholischen Sozialwissenschaftlern und Theologen durchgeführte Untersuchungen über Jahrzehnte belegen (vgl. HK, Januar 1990, 18 ff.), die katholischen Moralnormen hinsichtlich der privaten Lebenssphäre nur sehr selektiv.

Die jüngste Diskussion um eine alte Kontroverse zwischen Kirche und Staat wurde mit der Einbringung einer

Gesetzesvorlage von 76 katholischen Abgeordneten aller damals von Gnaden der PVAP im Sejm vertretenen Parteien und Gruppierungen am 10. Mai 1989 „Über den Rechtsschutz des ungeborenen Kindes“ angeregt. Sie löste im Frühjahr 1989 privat und öffentlich teilweise sehr polemische und emotional aufgeladene Diskussionen auf niedrigem Niveau aus. Da sie zudem in den Wahlkampf zur Vorbereitung der ersten halbwegs freien Parlamentswahlen seit 42 Jahren fiel und außerdem die Gefahr unbeabsichtigter Spaltungen innerhalb der weltanschaulich heterogenen „Solidarność“-Opposition drohte, gab es ein stilles Übereinkommen – auch im Interesse des Anliegens der katholischen Kirche –, die Abtreibungsproblematik nicht in die „heiße Phase“ des Systemwechsels hineinzuziehen.

Das Heraushalten aus dem Wahlkampf ist bei der jüngsten Gesetzesinitiative des Senats, der zweiten Kammer des polnischen Parlaments, vom September dieses Jahres nicht mehr möglich. Die Geschichte der Gesetzesinitiative des Senats begann im Dezember 1989, als 37 Senatoren in einem Brief an Senatsmarschall *Stelmachowski* die Annahme der Gesetzesvorlage beantragte, die im Frühjahr 1989 im alten Sejm eingebracht worden war. *Stelmachowski* antwortete mit einem eigenen Gesetzesprojekt am 5. April dieses Jahres, das in den Senatskommissionen für Sozialpolitik und Gesundheit sowie für Gesetzgebungsarbeiten diskutiert wurde – mit dem Ziel der Vorbereitung eines neuen Gesetzentwurfs. An den Kommissionssitzungen nahmen Vertreter der Kirche, engagierte Organisationen und Bewegungen und auch Vertreterinnen von Frauen- und feministischen Bewegungen teil.

Während der Behandlung der Abtreibungsproblematik in den Kommissionssitzungen blieben bis zur Einbringung des Gesetzentwurfs Meinungsunterschiede bestehen. Diese betrafen sicherlich nicht die „Philosophie“ des Gesetzes. Den Initiatoren geht es um die Feststellung, daß es sich bei dem werdenden Leben nach dem Rechtsstatus um ein menschliches Wesen handelt. Das ist im Vergleich zu dem Abtreibungsgesetz von 1956 der Durchbruch eines völlig anderen Ansatzes. In diesem Sinne ist das vorgeschlagene Gesetz nicht nur ein Anti-Abtreibungsgesetz, sondern zugleich ein Gesetz zur Garantie des Menschenrechts auf Leben. Das Recht soll das Leben und die Gesundheit des Kindes vom Beginn an schützen; von daher gilt ein Abort als ein Verstoß gegen dieses Recht. Erst hier begannen die Meinungsunterschiede zwischen den Senatoren. Es entstand die Frage: Strafen, wen bestrafen, wie bestrafen, welche Ausnahmen zulassen?

## Die Gesetzesvorlage des Senats

Am 29. September nahm der Senat schließlich nach hitzigen Debatten eine Gesetzesvorlage an, die gegenüber einer ersten Version, die von Senator *Walerian Piotrowski* vorgestellt worden war, abgemildert wurde. *Piotrowski* wollte den Abbruch nicht einmal dann zulassen, wenn die Schwangerschaft einer Vergewaltigung oder wenn das Le-

ben der Mutter bedroht ist. Großen Widerspruch erfuhr die These, in einem solchen Fall habe der diensthabende Arzt darüber zu befinden, ob das Leben des Kindes oder das der Mutter zuerst zu retten sei. Die abtreibende Frau sollte nach dem Willen Piotrowskis mit zwei Jahren Gefängnis bestraft werden. Die zuletzt angenommene Gesetzesvorlage (50:17:5), die zur ersten Lesung an den Sejm verwiesen wird, sieht zwar weiter eine *Gefängnisstrafe* für die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs vor, doch wird ein ganzer Personenkreis von der Strafdrohung ausgenommen. So bleibt die Frau straffrei, wenn sie selber die Abtreibung veranlaßt. Dies gilt auch für den behandelnden Arzt, wenn das Leben der Mutter bedroht ist oder die Schwangerschaft Resultat eines Verbrechens ist. Um Härten zu umgehen, ist eine Klausel vorgesehen, die es dem Gericht „in besonders begründeten Fällen“ freistellt, von einer Bestrafung abzusehen. Fünf Jahre Freiheitsentzug drohen denjenigen, die das ungeborene Leben durch Gewalt, Drohung oder Täuschung vernichten. Auch die Veränderung am genetischen Material oder am Umgebungsfeld des ungeborenen Lebens soll mit Einschränkung der bürgerlichen Rechte für zwei Jahre geahndet werden (vgl. *Gazeta Wyborcza*, 1. 10. 1990).

Wann das Gesetz zum Schutz des ungeborenen Lebens in Kraft treten kann, ist noch völlig offen. Zunächst einmal wurde es zur Behandlung an die erste Kammer, den Sejm, verwiesen. Hier werden noch lange Kommissionssitzungen in den Ausschüssen bevorstehen. Es wird unmöglich

sein, die Diskussion über die Schwangerschaftsgesetzgebung in Polen aus dem begonnenen Wahlkampf herauszuhalten, der sich über das nächste halbe Jahr hinziehen wird. Für Ende November steht die Wahl des Staatspräsidenten an, und im Frühjahr 1991 soll ein neues Parlament gewählt werden.

Durch die Diskussion über Religionsunterricht und Schwangerschaftsgesetzgebung wird die Rolle der katholischen Kirche im gesellschaftlichen Leben Polens in die Polemik der Wahlkämpfer hineingeraten. Die Kirche selbst wird verstärkt befragt werden, wie sie ihre Rolle in einer pluralistischen Gesellschaft sieht, wie sie ihre reale politische Macht und ihren Einfluß geltend zu machen sucht, ob sie der Meinung ist, daß sich eine mehrheitlich katholische Gesellschaft in einem „katholischen Staat“ widerspiegeln soll. Die Antworten auf diese Fragen teilen weniger Gläubige und Ungläubige in Polen als das katholische Kirchenvolk und die katholische Intelligenz selbst. Viele angesehene Persönlichkeiten aus der katholischen Kirchenbewegung befürchten nach dem Ende des über 40jährigen Kirche-Staat-Konflikts nun eine zu große Nähe von Staat und Kirche, was zugleich auch eine neue Abhängigkeit der katholischen Kirche von den staatlichen Instanzen und politischen Interessengruppen bedeuten würde. Vor der katholischen Kirche in Polen steht die große Aufgabe, in einer pluralistischen Gesellschaft, die zu schützen Aufgabe des Staates ist, auf eine ganz neue Art Volkskirche zu werden.

*Dieter Bingen*

## Entwicklungszusammenarbeit nach dem Ende des Ost-Westkonfliktes

### Fragen an Hans Peter Merz

*Was bedeutet der Zusammenbruch des „Sozialismus“ für die Länder der Dritten Welt? Werden die Entwicklungsländer vom Ende des Ost-Westkonfliktes profitieren? Inwieweit geht dieses auf ihre Kosten? Wo zeigen sich heute die Folgen gravierender Fehler früherer Entwicklungsstrategien? Wie ist das in letzter Zeit wieder heftiger diskutierte übermäßige Bevölkerungswachstum im Blick auf die wirtschaftliche und ökologische Entwicklung einzuschätzen? Und was ist letztlich wichtiger: Kapitalhilfe oder personelles „Teilen“? Das sind einige Fragen, die in unserem Interview mit dem früheren zweiten Geschäftsführer von Misereor und heutigen Geschäftsführer bei der dem Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit zugeordneten Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) in Eschborn bei Frankfurt, Hans Peter Merz, angesprochen werden. Die Fragen stellte David Seeber.*

*HK:* Herr Merz, mit der Demokratisierung der Ostblockländer und der Wiederherstellung der Einheit Deutsch-

lands geht der Ost-Westkonflikt zu Ende. Zu erwarten wäre, daß die dadurch freiwerdenden Energien verstärkt der Dritten Welt zugute kommen. Befürchtet wird aber eher das Gegenteil. Über den nun sichtbar gewordenen Problemen, die überwiegend aus dem enormen wirtschaftlichen Gefälle zwischen Ost und West resultieren, gerate, so heißt es, die Dritte Welt trotz gegenteiliger Reden in Vergessenheit. Wie berechtigt sind solche Befürchtungen?

*Merz:* Die Antwort muß sich auf mehrere Ebenen erstrecken. Was Deutschland betrifft, so hat der Bundeskanzler erklärt, wegen der Hilfe nach Osten werde die Hilfe nach Süden nicht geschmälert. Dies ist nachgewiesen durch die Steigerung des Haushalts für die Entwicklungszusammenarbeit um 3,2 Prozent in diesem Jahr. Die Europäische Gemeinschaft hat im Lomé IV-Abkommen mit 12,0 Mrd. Ecu einen um 41 Prozent höheren Beitrag zugunsten der assoziierten Länder für die nächsten fünf